

# Nachrichten

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

No. 93.

24. Nov.

1838.

## Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Hinsichtlich der Vollziehung des Gesetzes vom 17. Okt. d. J., betreffend abgeänderte provisorische Bestimmungen gegen den Büchernachdruck, wird hiedurch in Gemäßheit höchster Entschließung vom gleichen Tage Folgendes verfügt:

A) Zu Art. 1 des Gesetzes.

§ 1. Als Vervielfältigung eines künstlerischen Erzeugnisses im Sinne des Art. 1 des Gesetzes sind:

- 1) Nachbildungen von Werken zeichnender Kunst in plastischer Form oder von plastischen Werken durch zeichnende Kunst, desgleichen
- 2) Darstellungen nach einem Originale mit Veränderungen des letztern, vermöge welcher jene als eigenthümliche Kunsterzeugnisse angesprochen werden können, nicht zu betrachten.

§ 2. Bei einer Unterbrechung von mehr als 3 Jahren in der Aufeinanderfolge der einzelnen Bände oder Hefte eines in Abtheilungen herauskommenden Werks werden in Hinsicht auf die Berechnung der Schutzdauer gegen den

Nachdruck (Gesetz Art. 1 Absatz 3) die bis zum Anfange dieses mehr als dreijährigen Zeitraums erschienenen Bände oder Hefte als ein für sich bestehendes Werk betrachtet, und die später erscheinende neue Folge von Bänden oder Heften wird als ein neues Werk behandelt.

B) Zu Art. 2 des Gesetzes.

§ 3. Die Bezirkspolizeistellen haben das Gesetz vom 17. Okt. d. J. unmittelbar nach dem Empfange der dasselbe enthaltenden Nummer des Regierungsblatts den Buchdruckern und Händlern, desgleichen den Kupferstechern, Lithographen, Stuccatoren und sonstigen die mechanische Vervielfältigung bildlicher Darstellungen oder den Handel mit solchen Darstellungen gewerblich ausübenden Einwohnern ihrer Bezirke in einem urkundlichen Akte zu eröffnen, mit welchem die dreißigtägige Frist für die Vorlegung der bereits veranstalteten Nachdrücke oder Nachbildungen zur Stemplung zu laufen beginnt.

§ 4. Bei dem in vorstehendem § 3 angeordneten Eröffnungsakte sind die Personen, welche von der Bestimmung des Art. 2 des Gesetzes Gebrauch zu machen im Falle sich befinden, zur vorläufigen Anzeige der Werke,



von welchen sie bereits vollendete Nachdrücke oder unter das Gesez fallende Nachbildungen besitzen, oder aber dergleichen veranstaltet haben, so wie in letzterem Falle zur Anzeige, wie weit die Veranstaltung bereits gediehen sei, aufzufordern.

Diese vorläufige Anzeige genügt indes nicht zur Wahrung der von dem Geseze anberaumten dreißigtägigen Frist, vielmehr müssen innerhalb der letztern dem BezirksPolizeiamte die zur Zeit der Verkündigung des Gesezes bereits fertig vorgelegenen Exemplare des Nachdrucks oder der Nachbildung, beziehungsweise die im gedachten Zeitpunkte zu einem Nachdruck oder einer Nachbildung getroffen gewesenen Veranstaltungen nachgewiesen werden.

§ 5. Als bereits veranstaltet kann ein Nachdruck oder eine Nachbildung nicht betrachtet werden, wenn nicht mindestens bei jenem der Drucksatz, bei dieser die Bearbeitung der Platte oder Form, welche zur mechanischen Vervielfältigung dienen soll, begonnen hat.

§ 6. Nachdrücke oder Nachbildungen von Werken, für welche der ihnen entweder durch ein besonderes Privilegium oder durch das provisorische Gesez vom 22. Juli 1836 verliehene Schutz gegen mechanische Vervielfältigung zur Zeit der Verkündigung des Gesezes vom 17. Okt. d. J. noch nicht abgelaufen war, können nicht zur Stemplung angenommen werden.

Wenn jedoch in Beziehung auf Nachdrücke von im letztgedachten Falle befindlichen Werken genügend nachgewiesen wird, daß sie zur Zeit der Verkündigung des Gesezes vom 22. Juli 1836 bereits fertig oder im Drucke begriffen waren, und daß im Jahr 1836 nur die vorschristmäßige Stemplung derselben versäumt worden sei, so sind diese Nachdrücke, wofern ihre Vorlegung innerhalb des nunmehrigen neuen Termins geschieht, zwar zur Stemplung anzunehmen, es ist jedoch ihr Absatz durch anzulegenden Beschlag so lange zu hemmen, bis der Zeitraum des dem Originalwerk durch das Gesez vom 22. Juli 1836 verliehenen Schutzes abgelaufen ist.

§ 7. Nachdrücke, welche bei der Vollziehung des Gesezes vom 22. Juli 1836 polizeilich gestempelt wurden, bedürfen zu ihrem fertigesetzten Absaze keiner erneuerten Stemplung mehr.

§ 8. Der Stempel besteht in dem Amtssiegel der BezirksPolizeibehörde und wird dem Titelbogen der Schrift mittelst Druckerschwarze aufgedrückt.

Jedes einzelne zum Absatz zu bringende Exemplar muß mit dem Stempel versehen seyn.

Ueber den Akt der Stemplung ist ein Protokoll anzunehmen, welches die gestempelten Werke, die Zahl der Exemplare, und die Personen, für welche die Stemplung geschehen, zu bezeichnen hat.

§ 9. Gegen den Verkehr mit ungestempelten Exemplaren eines Nachdrucks oder einer als Vervielfältigung im Sinne des Gesezes zu betrachtenden Nachbildung von Werken, denen die im Art. 1 des Gesezes ausgesprochene Schutzfrist zu Statten kommt, wird, wie gegen Nachdrücke besonders privilegirter Werke, nach Maßgabe der §§ 5 und 6 des Gesezes vom 25. Feb. 1815 eingeschritten.

§ 10. Durch die polizeiliche Stemplung wird ein Nachdruck oder eine Nachbildung der Beschlagnahme oder Konfiskation, welche durch der Stemplung vorhergegangene Handlungen nach Maßgabe der Geseze vom 25. Feb. 1815 und 22. Juli 1836 verwirkt worden ist, nicht entzogen. Stuttgart, den 19. Okt. 1838. Auf Seiner Königlichen Majestät besonderen Befehl: Schlayer.

Altenstaig. (Straßenbau). Die Arbeiten zu Vollendung der Enz-Murgthalsstraße, auf der Markung der Parzelle Gumpelscheuer, Schuldheißerei Simmersfeld, in einer Länge von 990 Ruthen werden im Abstreich verakkordirt werden. Unternehmer, welche dafür geeignet sind, werden zur diesfälligen Verhandlung auf

Dienstag den 11. Dez. d. J.

Vormittags 10 Uhr

in das Haus des Wirths Kusterer, in Gumpelscheuer, eingeladen, und wird denselben bemerkt, daß die vorgesehnen Kosten in folgenden bestehen:

Erd-, Chausfirungs- und Grabarbeiten	9559fl. 16fr.
Maurer- und Steinhauer Arbeit	5786fl. 21fr.
ZimmerArbeit	739fl. 6fr.
SchmiedArbeit	255fl. 28fr.
PflastererArbeit	35fl. 32fr.
Futtermauern	336fl. 53fr.



Sicherheits- und Nummernsteine 847 fl. 30 kr.

17540 fl. 7 kr.

Unbekannte Liebhaber werden ihre Befähigung zur Uebernahme der Akkorde durch obrigkeitliche Zeugnisse nachweisen.

Die Ortsvorstände sind ersucht, für die Bekanntwerdung des Vorstehenden Sorge zu tragen. Den 5. Nov. 1858. K. Kameralamt. Weber. K. Straßenbauinspektion. Calw.

Neuenbürg. (Mundtodterklärung). Gottfried Schempf, Bürger und Bauer von Gräfenhausen ist für mundtodt erklärt und ihm in der Person des Bauers Georg Friedrich Glanner, Behaers Tochtermann von da ein Pfleger bestellt worden.

Den Schuldheißern wird daher aufgegeben, dieses ihren Ortsangehörigen insbesondere aber den Wirthen, mit dem Beifügen bekannt zu machen, daß Schempf ohne Einwilligung seines Pflegers keinen Vertrag gültig eingehen könne. Den 15. Nov. 1858. K. Oberamtsgericht. Lindauer.

Calw. (Verpachtung verschiedener Gegenstände). Am

Montag den 26. dieß

Mittags 1 Uhr

werden auf hiesigem Rathhause verpachtet:

eine Kammer im Zeughaus

die zwei Waschkücher

ein Gärtchen oben im Zwinger

der Garten bei der ehemaligen Stadtschreiberei

das Pflaster und Brückengeld

das Thorhäuschen in der Vorstadt und

das an der untern Brücke.

Stadtpfleger B o z e n h a r d t.

W ü r z b a c h. (Holzverkauf). Von Seiten der hiesigen Kommune werden

Freitag den 30. Novemb.

Vormittags 10 Uhr

aus dem Gemeindewald, den sogenannten Gerechtigkeitswäldern,

100 St. Klotz- und Langholz

in öffentlichem Aufstreich verkauft werden.

Die Liebhaber wollen sich in des Schuldheißers Haus einfinden.

Schuldheißeramt. B a y e r.

Forstamt Wildberg. (Holzverkauf).

An den nachbenannten Tagen wird unter

den bekannten Bedingungen folgendes Nutz- und Brennholz im Aufstreich verkauft:

1) am Montag den 26. Nov. in dem Staatswald Lützenhardt, Reviere Alsbürg,

127 $\frac{1}{8}$  Kl. tannene Scheiter, 38 Kl. dgl. Prügel, 25 Stück buchene, 9382 St. tannene Wellen, und 75 St. tannene Stangen von 10—20' lang und 2—3" dick.

2) Am Dienstag den 27. Nov. in dem Staatswald Beckenhardt, Reviere Naislach,

10 St. Sägklöße, 382 Stämme Flossholz, durchgängig Forchen, 57 $\frac{3}{4}$  Kl. forchene Scheiter, und 5440 St. forchene Wellen.

3) Am Mittwoch den 28. Nov. in dem Staatswald Frohnwald, Reviere Naislach,

48 Kl. buchene Prügel, ungefähr 7000 St. buchene und 200 St. tannene Wellen, theils aufgebunden, theils unaufgebunden.

Die Zusammenkunft ist am ersten Tage Morgens 8 Uhr im Klosterhof in Hirsau, am zweiten Morgens 9 Uhr im Hirsch zu Oberreichenbach und am dritten Tage Morgens 10 Uhr im Lamm zu Ugenbach, und wird noch bemerkt, daß  $\frac{1}{10}$  des Holzwerthes sogleich beim Verkauf baar zu bezahlen ist. Den 15. Nov. 1858. K. Forstamt. G u n z e r t.

### Außeramtliche Gegenstände.

Calw. Nächsten Sonntag sowie die ganze Woche über sind frische Laugenbrezeln zu haben bei

Bäcker Stollin.

Martheus Baier.

Geld auszuleihen gegen gesetzliche Sicherheit:

150 fl. Pfleggeld bei Bierwirth Weiß in Calw.

450 fl. Pfleggeld bei Johann Georg Luz in Naislach.

200 fl. Pfleggeld bei alt Schuldheißer Schroth in Commenhardt.

Calw. Einen 4—5 Zentner wägenden Kastenofen sammt Steinen hat zu verkaufen

Schuhmacher Noller im Bischoff.

Calw. Nur mein mittleres Logis ist noch



zu vermieten, wozu mehrere Kammern, nöthigenfalls auch ein Stübchen gegen den Hof, gegeben werden könnten. Der Einzug könnte sogleich oder auf Lichtmeß geschehen.

Ludwig Stroh.

Calw. Unterzeichneter hat ein Logis für eine stille Haushaltung zu vermieten.

Stadtrath Baither.

Calw. (Dankagung). Für die zahlreiche Begleitung der Leiche unserer sel. Mutter, Maria Eras, Wortenmachers Gattin, zu ihrer Ruhestätte, so wie auch denjenigen Freunden und Bekannten, welche sie während ihres Krankenlagers besuchten, sagen wir unsern verbindlichsten Dank.

Die Hinterbliebenen.

Calw. Bei Unterzeichnetem ist immer eine Auswahl sehr schöner äußerst wohlfeiler Geduldspiele zu haben, welche sich vorzüglich zu Weihnachts-Geschenken eignen, er bittet daher um geneigte Abnahme. Joh. Peter Rühle, Kammacher.

Weil die Stadt. (Kupferwaarenlager und Handwerkszeugverkauf). Aus der Verlassenschaftsmasse des vor einiger Zeit verstorbenen Alt Josef Nachbauer, Kupferschmieds wird die vorhandene Fahrniß nebst dem bedeutenden Kupferwaarenlager und Handwerkszeug Dienstag den 27. d. Mts. und die folgenden Tage, je Vormittags 9 Uhr, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert, wozu die Liebhaber eingeladen werden. Den 20. Nov. 1838. Die Erben.

Calw. (Spielwaaren-Empfehlung). Da ich nun im Besitze meiner Spielwaaren bin, die sich sowohl wegen ihrer außerordentlichen Mannigfaltigkeit, als auch Billigkeit anzeigen, worunter besonders eine Partie ganz neue Puppenköpfe in fein und ordinär, wie auch lederne Puppenkörper sind, so erlaube ich mir, solche zu geneigter Abnahme auf das höflichste zu empfehlen.

August Sprenger.

Calw. (Geschäfts-Empfehlung). Den meinem neugegründeten Spezerei-Geschäfte beigelegten und bereits bekannt gemachten

Artikeln, als: Schreibmaterialien, Farbwaren und Firnisse für Zpfer und Schreiner, Carsnet und Canefas, Nadeln, Kleiderknöpfe, Seide, Nähfaden, leinen weißen und gefarbt, baumwollenen weißen und gefarbt 2 5 und 6 fachen auf Rollen u. Strängen, welche letzterer 6fache besonders zu den feinsten Arbeiten gebraucht wird, von No. 24 bis 90 bei mir zu haben und um so mehr empfehlenswerth ist, als er dem besten leinenen durch das Zusammenzwirnen so vieler Fäden an Dauerhaftigkeit und Schönheit nichts nachsteht und dabei sehr wohlfeil ist, ferner baumwollene und wollene Strickgarne in schönster Auswahl, feinste Nudeln, Gerste p. Pf. 6 8 und 10 kr. Zündholzer, beste Glanzwische, italienischen Schuhmacherhanf,

habe ich noch weiter beigelegt:

Salz, Essig, Baum- Lein- Brenn- und gereinigtes Lampenöl, Käse, Wasserblei, Frankfurter-schwarz, amerikanischen Colophonium, Kienruß, ächten Fruchtbrenntwein, den Schoppen zu 7 kr. und Imiweise noch niedriger, frische Häringe, Wurzelputzbürsten, Fischbein, Schwämme, Bouchons, weiße u. farbige Bänder, baumwollene Zeuglen, Futter und Bettbarchet, Tischteppiche, Bettüberwürfe, Battic. Quincailerie-Waaren, als: vergoldete Brochen, Hemdknöpfe, Vorstecknadeln, Herren- und Damen Mantelschlösser, Schlüsselhacken, Tabaksdosen, Mundharmonikas, Compositions-Eßlöffel, Priestertaschen, Spazierstöcke, Zahnbürsten, Schwiele, Drath- und Sohlstifte, Hafter und Hacken ic.

Ich empfehle nun hiermit meine Artikel zu geneigtem Zuspruch wiederholt und werde es mir sehr angelegen seyn lassen, den Wünschen meiner verehrten Abnehmer in jeder Beziehung zu entsprechen. Den 20. Nov. 1838. Wilhelm Enslin, Kaufmann an der Leder- und Biergasse.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, nämlich Mittwoch und Samstag und kostet halbjährig 45 kr. — Einrückungsgebühr die Linie 1½ kr.

Herausgeber und Drucker: Gustav Rivinius in Calw.